

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

nur per E-Mail

an die Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1578-1-1	Bearbeiter Herr Gruber	München 18.07.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2798 / -12798	Zimmer WPL6-0245	E-Mail Stefan.Gruber@stmi.bayern.de

Anforderungen an Luftqualitätsgutachten in Kurorten;

Anlagen

- 1 IMS vom 14.12.2016
- 1 Niederschrift zur Regierungsdienstbesprechung am 21.11.2016
- 1 E-Mail vom 14.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf unser IMS vom 14.12.2016 bzw. die in der Niederschrift zur Regierungsdienstbesprechung am 21.11.2016 beschriebene Vorgehensweise und zur E-Mail vom 14.01.2019 betreffend die Anforderungen an Luftqualitätsgutachten in Kurorten teilen wir Folgendes mit:

Als Ergebnis eines Gesprächs zwischen Herrn Staatsminister Herrmann sowie Vertretern weiterer Ministerien und dem Bayerischen Heilbäder-Verband e.V. am 04.07.2019 wurde eine bis 31.12.2020 befristete Übergangsregelung für Luftqualitätsgutachten in Kurorten vereinbart.

Danach sind im Zuge der Überprüfung der Luftqualität in Kurorten zu bestimmen:

1. NO₂ durch Messung,
2. PM₁₀ durch Messung,
3. PM_{2,5} ist rechnerisch aus PM₁₀ abzuschätzen.

Eine Messung von PM_{2,5}, Grobstaub (gesamt), Grobstaub (schwarz) und Ruß im PM_{2,5} ist im Rahmen dieser Übergangsregelung nicht erforderlich.

Wir bitten um Beachtung bei der Durchführung der Verfahren zur Anerkennung und Überprüfung von Kurorten. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass nichts dagegen spricht, die Konzentration sämtlicher oben genannter Partikel bzw. des Gases NO₂ in der Luft weiterhin z.B. im Rahmen des INMEKO-Verfahrens zu messen.

Der Übergangszeitraum soll dazu genutzt werden, die Regelungen zu Luftqualitätsmessungen in Kurorten zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Laeverenz
Ministerialrätin